



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 14. Dezember 2010 ek

Vernehmlassung zum 2. Vorentwurf für eine Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV; Kinderbetreuungsverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ihr Departement hat uns mit Schreiben vom 21. September 2010 (eingetroffen am 28. September 2010) eingeladen, zum obgenannten Vorentwurf Stellung zu nehmen. Wir kommen Ihrem Wunsch gerne nach und stellen folgenden

Antrag:

Wir lehnen den vorliegenden 2. Vorentwurf der Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) ab und beantragen, dieser sei zurückzuweisen und im Sinne des Vernehmlassungsergebnisses zu überarbeiten. Dabei seien die jeweils zuständigen kantonalen Verantwortlichen und Fachpersonen aus den Bereichen der Vollzeit- und Tagesbetreuung beizuziehen.

Begründung:

Bei einer sorgfältigen Prüfung des neuen Vorschlags kommen wir zum Schluss, dass auch der vorliegende 2. Vorentwurf die durch die Revision angestrebten Ziele nur ungenügend umsetzt. Wir stellen fest, dass beim 2. Vorentwurf der KiBeV wichtige Kritikpunkte aus der ersten Vernehmlassung ungenügend berücksichtigt wurden.

Insbesondere erachten wir die Regelungsdichte weiterhin als zu hoch. Wir sind zudem der Auffassung, dass der vorliegende neue Vorschlag unverhältnismässig ist und im späteren Vollzug nur schwierig umsetzbar sein wird, daher zu kompliziert ist.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des neuen Verordnungsvorschlags, der Eigenverantwortung der Eltern mehr Gewicht zu geben. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung sicherlich angezeigt. Im Falle von Pflegekindern ist es jedoch unangebracht, von Eigenverantwortung

der Eltern zu sprechen. Pflegekinder sind ja gerade Kinder und Jugendliche, die eines besonderen Schutzes des Staates bedürfen, weil ihre Eltern nicht oder nur eingeschränkt für ihr Wohl sorgen können (dies z.B. aufgrund von Suchtproblemen oder psychischen Krankheiten). Auch begrüßen wir die unterschiedlichen Schwerpunkte bezüglich Vollzeit- und Tagesbetreuung. Wir stellen jedoch fest, dass dieser Grundsatz vorliegend nur ungenügend umgesetzt wird.

Der neue Verordnungsvorschlag beinhaltet eine zeitgemässe Aktualisierung im Bereich der Tagesbetreuung und schliesst Lücken z.B. im Bereich der Fremdplatzierungsorganisationen oder der Bereitschaftspflege. Gleichzeitig würde diese Vorlage aber zu grossen Rückschritten im Bereich der Pflegefamilien führen. Mit der Anwendung der neuen Vorlage wären etwa 70% der bestehenden Pflegekinderverhältnisse nicht mehr bewilligungspflichtig. Dies widerspricht der aktuellen Praxis in den Kantonen: Heute sehen 24 Kantone im Bereich der Vollzeitbetreuung eine Bewilligungspflicht für Verwandte vor. Im Bereich der Pflegefamilien stellen wir grosse fachliche Mängel fest und es sind Änderungen gegenüber der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) enthalten, deren Auswirkungen dem Anliegen des Kinderschutzes und der aktuellen Praxis der Kantone klar zuwider laufen würden.

Besonders gravierend ist die neu vorgesehene Ausnahme der Bewilligungspflicht für Verwandte und nahestehende Personen im Bereich der Pflegefamilien, wenn die Platzierung auf Veranlassung der Eltern, daher sog. freiwillig passiert (Art. 7). Heutzutage sind rund 50% der Pflegeeltern Verwandte, rund 20% sind andere ihnen nahestehende Personen. Gemäss neuem Entwurf sind Bewilligungen für Verwandte und nahestehende Personen im Falle der Vollzeitbetreuung (Pflegeverhältnisse) nur noch vorgesehen, wenn eine behördliche Platzierung im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen angeordnet wird und nicht mehr, wenn die Platzierung auf Veranlassung der Eltern geschieht. Das Kriterium der Freiwilligkeit macht im Bereich der Vollzeitbetreuung jedoch wenig Sinn, so wird doch in der gängigen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in fast allen Fällen, und sind sie noch so schwer, auf eine freiwillige Platzierung durch die Eltern hingearbeitet. Dies um ihre Autonomie, wenn auch nur in kleinsten Teilen, zu erhalten und zu stärken und den Kindern Loyalitätskonflikte zu ersparen. Es wäre sicher nicht im Sinne der Sache und vor allem nicht zum Wohle der Kinder, wenn künftig die behördlich platzierten Fälle zunehmen würden, nur damit die Aufsicht auch weiterhin sichergestellt werden kann.

Im aktuellen Vorschlag ist zudem vorgesehen, dass die Bewilligung neu nicht mehr kindsbezogen, sondern generell und pflegeelternbezogen erteilt wird. Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. So entsteht z.B. mehr Zeit für die Abklärungen. Um eine grosse Gruppe von potentiellen Pflegefamilien (vor allem bei Verwandten oder Bekannten) hier aber nicht von vornherein auszuschliessen, sollte auch weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben, kindsbezogene Bewilligungen zu erteilen. Diese sog. sozialräumlich nahen Platzierungen machen rund 70% aller Pflegebeziehungen aus. In der Regel verfügen diese Pflegeeltern noch über keine Bewilligung, sofern sie sich entscheiden, ein Kind aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Dreifach

Zustellung gleichzeitig per E-Mail an judith.wyder@bj.admin.ch

Kopie an:

- Direktion des Innern (3)
- Direktion für Bildung und Kultur
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind, Postfach 403, 6341 Baar
- Zuger Kantonaler Frauenbund, Tagesfamilien, Alpenstrasse 13, 6300 Zug
- Tagesheime Zug, Geschäftsstelle, Lüssigweg 17, 6300 Zug
- work & life zug, Chollerstrasse 21-23, 6300 Zug
- Spielgruppenverband Kanton Zug, c/o Anna Lustenberger-Seitz, Präsidentin, Werkhofstrasse 4, 6340 Baar